

Bundesärztekammer

Arzneimittelrückruf

Die Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker machte die Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft darauf aufmerksam, daß die folgenden Fertigarzneimittel bzw. deren genannte Chargen vom Hersteller zurückgezogen wurden. Der Bestand an Ärztemustern ist entsprechend durchzusehen, und die folgenden Fertigarzneimittel bzw. deren genannte Chargen sind auszusondern und zu vernichten.

Zanedo-forste Inhalationsmittel

alle Packungen ohne Chargenbezeichnung

Amboveginum, Rheumavincin und Schurion

alle Lagerbestände der o. g. Präparate, die gemäß Auflage des BGA keinen Warnhinweis enthalten.

Triam Injekt 20

Ch.-B.: 12 0001 50

Eusovit Dragees/Ampullen

Dies geschieht, um Verwechslungen mit dem jetzt im Verkehr befindlichen Vitamin-E-Präparat Eusovit 300 Kapseln der Fa. Otto A. H. Wölfer GmbH auszuschließen.
AK/BÄK

Kassenärztliche Bundesvereinigung

Beschlüsse und Feststellung der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 19 des Arzt/Ersatzkassenvertrages aus der 96. Sitzung vom 26./27. Januar 1983

360. Zu § 6a) der Allgemeinen Bestimmungen E-GO

Die Arbeitsgemeinschaft beschließt:

A II § 6a), Abs. 2 E-GO wird wie folgt neu gefaßt:

„Der Bericht über das Ergebnis histologischer Untersuchungen ist mit der Gebühr für die Untersuchung abgegolten, es sei denn, daß die in der Anmerkung hinter Nr. 14 genannten Bedingungen erfüllt sind. In diesen Fällen ist das Leistungserfordernis der Nr. 14 erfüllt.“
(Gültig ab 1. April 1983)

361. Zu Nr. 856 E-GO

Die Arbeitsgemeinschaft stellt fest: Der Frostig-Test ist nach Nr. 856 abzurechnen.

362. Zu § 2c) der Allgemeinen Bestimmungen E-GO

Die Arbeitsgemeinschaft beschließt:

In A II § 2c), letzter Satz, wird:

„(z. Z. 0,36 DM)“

ersatzlos gestrichen.

(Gültig ab 1. April 1983)



7. Nachtrag zum Vertrag über badeärztliche Behandlung in deutschen Bädern zwischen dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. (VdAK) sowie dem Verband der Arbeiter-Ersatzkassen e. V. (AEV) einerseits und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, K.d.ö.R. (KBV) – unter Mitwirkung des Verbandes Deutscher Badeärzte e. V. (VDB) – andererseits vom 16. Juli 1975 in der Fassung vom 2. 2. 1981

I. § 9 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

„1. Für die badeärztliche Behandlung zur Durchführung einer Kur wird bei einer Behandlungsdauer von 4 Wochen dem Vertragsbadearzt eine Vergütung von 73,25 DM bzw. von 69,25 DM durch die in Ziffer 8 genannten Vertragskassen gezahlt. Mit dieser Vergütung sind die eingehende Erstuntersuchung des Versicherten, die ärztliche Leitung und Überwachung der Kur mit den laufenden Untersuchungen einschließlich der etwa erforderlichen Bescheinigungen über Arbeitsunfähigkeit und der am Schluß der Behandlung zu erstellende Kurbericht (Anlage 3) – einschließlich der etwaigen Portokosten für die Übermittlung des Kurberichtes an den behandelnden Vertragsarzt – sowie alle diagnostischen Sonderleistungen, deren Gebühr in der E-GO nicht mehr als 8,75 DM beträgt, und die Leistungen nach den Nummern 250, 252, 65 und 1075 der E-GO abgegolten. Ausgenommen sind die Nummern 3627 (bei Diabetes), 3661, 3663, 3664, 3681, 3682, 3683, 3685 und 3691 der E-GO. Im übrigen können Sonderleistungen nach den Abschnitten C bis O der E-GO berechnet werden, wenn sie für die Durchführung der Badekur notwendig sind.“

II. Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. Januar 1983 in Kraft; er gilt für die ab diesem Zeitpunkt angetretenen Badekuren.

Kassenarztsitze

Niedersachsen

Von der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen werden folgende Kassenarztsitze als vordringlich zu besetzen ausgeschrieben:

Vechede, Kreis Peine, Arzt für Allgemeinmedizin. In der westlich an die Großstadt Braunschweig angrenzenden Gemeinde Vechede wird in dem Ortsteil Vallstedt (Einzugsgebiet ca. 2300 bis 2400 Einwohner) wegen bevorstehender Praxisaufgabe aus Gesundheitsgründen die Niederlassung eines Allgemeinarztes dringend erforderlich. Die Praxis kann von einem Nachfolger übernommen werden. Wohnräumlichkeiten stehen zur Verfügung. Der Wochenenddienst und die Urlaubsvertretung sind geregelt. Haupt- und Realschule sind in Vechede vorhanden.

► Einem der zugelassenen Bewerber wird gemäß § 5 I der Richtlinien der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen für Maßnahmen zur Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung eine Umsatzgarantie in Höhe von 30 000 DM vierteljährlich für die Dauer eines Jahres gewährt.

Salzgitter, Hautarzt. In dem Stadtteil Salzgitter-Bad (Einzugsgebiet ca. 40 000 Einwohner) der Großstadt Salzgitter hat der einzige praktizierende Hautarzt aus persönlichen Gründen seine Kassenpraxis aufgegeben. Die Wiederbesetzung dieser Hautarztstelle ist deshalb dringend erforderlich. Die Praxisräumlichkeiten stehen auf Mietbasis zur Verfügung. Beitritt zur Laborgemeinschaft ist möglich. Alle weiterführenden Schulen sind vorhanden.

► Einem der zugelassenen Bewerber wird gemäß § 5 I der Richtlinien der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen für Maßnahmen zur Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung eine Umsatzgarantie in Höhe von 30 000 DM vierteljährlich für die Dauer eines Jahres gewährt.

Nähere Auskünfte erteilt die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig, An der Petri-Kirche 1, 3300 Braunschweig, Postfach 30 40, Telefon 05 31/4 40 36.